



Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	„Lohnfortzahlung gilt auch bei Fritz Mitte!“
Datum/Uhrzeit:	Mittwoch, 19.08.2026, ca. 17:30 Uhr – 18:30 Uhr
erw. Teilnehmendenzahl:	bis zu 20
Kundgebungsorte:	Jena, Freifläche Johannisplatz
Kundgebungsmittel:	Lautsprecher, Flyer, Fahnen, Westen
Anzahl Ordnungskräfte:	1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen.

Die Versammlung wird ordnungsbehördlich begleitet.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten stationären Versammlung ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Verlauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Versammlung ist räumlich auf den Bereich der Freifläche auf dem Johannisplatz in Jena zu beschränken.
 - a) Es sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
 - b) Anliegende Straßen sind frei zu halten.

5. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Etwaig vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen
7. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
8. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.